

Stenographischer Bericht

67. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

II. Periode.

27. Dezember 1926.

Inhalt:

Auflage: Die schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen E.-Zl. 652 und 654 bis 656 (1369).

Zuweisungen: Die schriftlichen Regierungsvorlagen E.-Zl. 652 und 654 bis 656 (1369).

Berhandlungen: 1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, über die Regierungsvorlage E.-Zl. 479, betreffend den Einspruch der Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages vom 7. August 1925 über die Einführung einer Landesversicherungsabgabe. — Berichterstatter Riemelmoser (1369). — Annahme des Antrages (1369).

Anfragen: Tausk, Nr. 107, an den Landeshauptmann, betreffend Mißhandlung eines Kindes durch den Oberlehrer Emil Heu in Wildon. (Siehe 63. Sitzung.) — Beantwortung Dr. Gürtler, — Fortsetzung (1369).

Wallisch, Nr. 110, an den Landeshauptmann, wegen Gewährung einer außerordentlichen Unterstützung an die Arbeitslosen in Steiermark. (Siehe 66. Sitzung.) — Beantwortung Dr. Gürtler (1370). — Redner: Wallisch (1370).

Tausk, Nr. 111, an den Landeshauptmann, wegen eines widerrechtlichen Beschlusses der Landesmietenkommission über die Erhöhung des Instandhaltungszinses auf das Viertausendfache des Vorkriegszinses. (Siehe 66. Sitzung.) — Beantwortung Dr. Gürtler (1371).

Präsident Kölbl eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 30 Minuten nachmittags.

Präsident: Es wurden aufgelegt die schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen E.-Zl. 652, 654 bis 656.

Zugewiesen werden wie folgt (verliest auch die Überschriften der einzelnen Vorlagen): E.-Zl. 652, 654, 655 und 656 dem Finanzausschusse.

Wir schreiten nunmehr zur Tagesordnung. Punkt 1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 479, betreffend den Einspruch der Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages vom 7. August 1925 über die Einführung einer Landesversicherungsabgabe.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Riemelmoser.

Berichterstatter Riemelmoser: Hohes Haus! Im Laufe der vorjährigen Budgetberatung hat der hohe Landtag den Beschluß gefaßt, eine Versicherungsabgabe im Ausmaße von 5 Prozent des Prämienfahes einzuhoben. Die Bundesregierung hat gegen diesen Gesetzesbeschluß des Landtages Einspruch erhoben. Ich bitte, von einer zweimaligen Beschlußfassung abzuheben und den Einspruch der Bundesregierung zur Kenntnis zu nehmen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Hiemit ist die Tagesordnung erledigt.

Zur Beantwortung von mehreren an den Herrn Landeshauptmann Prof. Dr. Gürtler gerichteten dringlichen Anfragen erteile ich dem Herrn Landeshauptmann das Wort.

Dr. Gürtler: Die in der Sitzung vom 6. Dezember 1926 gestellte dringliche Anfrage der Frau Abg. Martha Tausk und Genossen, betreffend die Mißhandlung eines Kindes durch den Oberlehrer Emil Heu in Wildon, beantworte ich wie folgt:

Die erste Notiz über den in Beschwerde gezogenen Fall brachte das „Obersteirerblatt“ in der Nr. 92 vom 17. November 1926, welcher Artikel den Anlaß zu einer Privatanzeige beim Landesschulrate über das Vorgehen des Oberlehrers Heu geboten hat. Der Landesschulrat hat über diese Anzeige sofort den Bezirksschulrat Wildon zur Durchführung der erforderlichen Erhebungen und Berichterstattung beauftragt, wozu ich bemerke, daß nach § 2 des Lehrerdisciplinargesetzes der Landesschulrat erst nach Durchführung von Vorerhebungen über die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung absprechen kann. Der Landesschulrat hat daher schon, bevor ihm der Artikel im „Arbeiterwille“ zur Kenntnis kam, die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Angelegenheit klarzustellen und den Schuldtragenden zur Verantwortung zu ziehen. Der Bericht des Bezirksschulrates Wildon ist am 6. Dezember dem Landesschulrate zugekommen und bringt folgender Darstellung des Sachverhaltes:

Am 4. Dezember langte vom Landesschulrate in Graz eine Anzeige gegen den Oberlehrer Emil Heu in Wildon hier ein, in welcher derselbe beschuldigt wird, einen Knaben, der sich angeblich eines Diebstahles schuldig gemacht haben soll, eine Tafel umgehängt zu haben, auf welcher die Worte geschrieben standen: „Ich bin ein Dieb!“ Mit dieser Tafel versehen, sei dieser Knabe dann im Markte Wildon von Schulkindern herumgeführt worden. Über diese Anzeige hat der Bezirksschulrat sofort die protokollarische Einvernahme des genannten Oberlehrers durchgeführt. Oberlehrer Heu hat bei dieser Einvernahme zugegeben, daß er den betreffenden Schüler der 2. Klasse wegen eines neuerlichen Diebstahles gezüchtigt und mit einer Tafel um den Hals mit der Aufschrift: „Ich bin ein Dieb!“ durch die Klassen der Schule und durch den Markt Wildon habe führen lassen. Der genannte Schüler hat sich zu wiederholten Malen Diebstähle, und zwar sowohl an seinen Mitschülern als auch an Marktständen und in Geschäften zuschulden kommen lassen. In der Aufregung über die neuerliche Verfehlung des Knaben und im Übereifer habe sich Oberlehrer Heu zu der erwähnten Maßnahme hinreißen lassen, hiebei aber

nur die Absicht verfolgt, womöglich doch noch bessernd auf den Knaben einzuwirken.

Der Bezirksschulrat hat weiters ausdrücklich festgestellt, daß ihm über diesen Vorfall mit Ausnahme des erwähnten Erlasses des Landesschulrates eine amtliche Anzeige nicht zugekommen ist.

Über meinen Auftrag hat sodann der Landesschulrat überdies am 6. Dezember den Landesschulinspektor für Volksschulen und einen rechtskundigen Beamten nach Wildon entsendet, um den Sachverhalt an Ort und Stelle klarzulegen. Diese Erhebungen haben das im Vorstehenden dargelegte Ergebnis bestätigt.

Der Landesschulrat hat sodann gegen den genannten Oberlehrer wegen der erwähnten Vorkommnisse mit Verfügung vom 7. Dezember die Disziplinaruntersuchung eingeleitet, die nun der Bezirksschulrat im Sinne des § 2 des Disziplinalgesetzes durchzuführen haben wird. Da jedoch gegen Oberlehrer Heu seither auch eine strafgerichtliche Untersuchung beim Bezirksgerichte Wildon wegen Übertretung nach § 420 StG. (Mißhandlung von Schülern) eingeleitet wurde, welche dormalen noch anhängig ist, muß vor Weiterführung des Disziplinarverfahrens das Ergebnis dieser gerichtlichen Verfahren abgewartet werden.

Was die in der Interpellation berührte Frage der Suspension des Oberlehrers Heu anlangt, beehre ich mich mitzuteilen, daß nach § 24 des Lehrerdisciplinargesetzes für Steiermark die Suspension vom Amte und den damit verbundenen Bezügen von dem Bezirksschulrate für die Dauer der gerichtlichen und disziplinarischen Untersuchung verhängt werden muß, wenn der Sachverhalt die sofortige Entfernung des in Untersuchung Bezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung erfordert.

Für diese Auffassung des Gesetzes spricht die Erwägung, daß der Bezirksschulrat auf Grund unmittelbarer Wahrnehmung der örtlichen Verhältnisse viel besser — als etwa der Landesschulrat — in der Lage ist, zu prüfen und zu beurteilen, ob die besondere Lage des einzelnen Falles die sofortige Entfernung eines Lehrers vom Dienste als notwendig erscheinen läßt.

Es kommt sonach zufolge dieser gesetzlichen Bestimmungen dem Bezirksschulrate Wildon zu, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Suspension des Oberlehrers Heu gegeben sind und hierüber dann mit Gremialbeschluß zu entscheiden. Der Landesschulrat hat in diesem Sinne den Bezirksschulrat beauftragt.

Präsident: Die nächste Interpellationsbeantwortung betrifft die Anfrage der Abg. Wallisch und Genossen, betreffend einen einmaligen Barzuschuß an die Arbeitslosen.

Dr. Gürfler: Die Abg. Wallisch, Regner, Leichin und Genossen haben in der letzten Sitzung an mich die dringliche Anfrage gerichtet, ob ich bereit sei, den Arbeitslosen, die länger als 20 Wochen arbeitslos sind, und die im Bezuge eines höheren Salaries stehen, einen einmaligen Barzuschuß in der Höhe von 5 S pro Person anzuweisen.

Ich glaube, Sie nicht erst versichern zu müssen, daß es mir in diesen Tagen eine besondere Freude gewesen wäre, wenn die Mittel des Landes wenigstens so weit

gereicht hätten, um den Arbeitslosen ihren bescheidenen Wunsch zu erfüllen. Leider ist dies nicht der Fall.

Der im Voranschlage für das Jahr 1926 für Arbeitslosenunterstützungen vorgesehene Kredit ist erschöpft. Die Geschäftsordnung des hohen Hauses enthält die Bestimmung, daß sowohl Regierungsvorlagen, als auch Anträge, nach denen eine über den Landesvoranschlag hinausgehende finanzielle Belastung des Landes eintreten würde, der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung nur dann unterzogen werden dürfen, wenn sie zugleich Vorschläge darüber enthalten, wie der Mehraufwand zu bedecken ist. Wir müssen uns leider gestehen, daß wir in den Bedeckungsanträgen zu dem heute in Beratung zu ziehenden Voranschlage für das Jahr 1927 alle Bedeckungsmöglichkeiten bis zu ihrer äußersten Grenze erschöpft haben und ich muß daher zu meinem größten Bedauern feststellen, daß ich, so dringend auch die in Ihrer Anfrage gewünschte Ausgabe wäre und so gering der erforderliche Betrag auch erscheint, derzeit keine Möglichkeit zur Aufbringung dieses Betrages finden kann.

Präsident: Wünscht jemand zu dieser Interpellationsbeantwortung das Wort.

Nachold: Ich stelle den Antrag auf Eröffnung der Wechseltrede.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Wallisch: Hohes Haus! Ich habe schon bei der Begründung unserer dringlichen Anfrage zum Ausdrucke gebracht, daß unsere Forderung das Mindeste ist, das hoffentlich von allen Parteien angenommen werden wird. Wir haben als sozialdemokratische Fraktion in diesem hohen Hause wiederholt Anträgen zugestimmt, obwohl wir manchmal der Meinung waren, daß das nicht unbedingt notwendig wäre; wir haben uns aber nicht verschlossen der Meinung, daß, wenn Sie glauben, daß es notwendig ist, irgend einen Stand zu fördern, irgend einen Beruf zu unterstützen, daß man dann auch, wenn man nicht voll überzeugt ist, daß es notwendig ist, sich nichts vergibt, so etwas zu tun. Es ist unbestritten, daß die Arbeitslosen die ärmsten Menschen in Österreich und überhaupt auf der Welt sind und daß es das Unangenehmste ist, wenn ein Mensch über 20 Wochen die Unterstützung beziehen muß; aber noch unangenehmer ist es, wenn man überhaupt keine Unterstützung erhält. Es war bisher in diesem hohen Hause Gepflogenheit, für die Not der Arbeitslosen auch ein gewisses Verständnis aufzubringen und ich muß daher mit besonderem Erstaunen zur Kenntnis nehmen, daß der Herr Landeshauptmann hier, wenn auch in bedauerlichen Worten, welche aber trotzdem ein Nein sind, seinen ablehnenden Entschluß bekanntgibt. Wir waren mit dieser Art der Behandlung unseres Antrages einverstanden, weil wir hofften, daß über die Feiertage bei den Herren der christlichsozialen Partei doch etwas Verständnis für diese so wichtige Frage aufzutauchen wird und sie zur Ansicht kommen werden, daß auf diesem Gebiete doch etwas geschehen muß. Wenn auch die Feiertage vorüber sind, wissen wir trotzdem, daß die Not der Arbeitslosen noch immer größer geworden ist. Wir sehen, daß auch im Voranschlage für diese Zwecke — im vergangenen Jahre war

noch eine Post dafür enthalten — die Post gestrichen erscheint und das ist noch bedauerlicher. Aus diesem Grunde sehen wir, daß für die Arbeitslosen von Seite des Landes absolut nichts geschehen soll. Ich appelliere an die Herren von der christlichsozialen Partei, die als Arbeitervertreter gewählt worden sind und die in die Arbeiterversammlungen hinausgehen und dort sagen, Ihr müßt christlich sein, weil diese Partei als Volkspartei auch für die Arbeiter etwas leisten wird; wir sehen aber, daß Sie hier uns ein Nein entgegen-schreien. Ich kann mit dieser Antwort des Herrn Landeshauptmannes absolut nicht zufrieden sein und werde nicht ermangeln, diese engherzige Auslegung und diese Knauserigkeit, wenn es sich um Arbeitslose handelt, den Arbeitslosen auch zur Kenntnis zu bringen.

Präsident: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet. Hiemit ist dieser Gegenstand erledigt.

Ich erteile nunmehr dem Herrn Landeshauptmann Dr. G ü r t l e r zur Beantwortung der dritten dringlichen Anfrage der Frau Abg. T a u s k und Genossen wegen Erhöhung des Instandhaltungszinses auf das Viertausendfache das Wort.

Dr. G ü r t l e r: Die Anfrage der Abg. T a u s k, G ö f f l e r und Genossen wegen des widerrechtlichen Beschlusses der Landeskommision über die Erhöhung des Instandhaltungszinses auf das 4000fache des Vorkriegszinses beehre ich mich zu beantworten wie folgt.

Das Bundeskanzleramt (Justiz) hat zunächst den nachstehenden Erlaß an mich gerichtet:

„212.577-16/26.

Kommision nach § 12 Mietengesetz.

Am

den Herrn Landeshauptmann (mittelbare Bundesverwaltung)

Graz.

Der öö. Gewerbebund in Wien, II., Alspersbrückengasse 4, hat angeregt, die gemäß § 12 Mietengesetz, am Sitze der Landesregierung gebildete Kommission zur Überprüfung der Angemessenheit des im § 2, Absatz 1, Punkt b, Mietengesetz, vorgesehenen gesetzlichen Instandhaltungszinses einzuberufen, da seit 1. November 1922 die Auslagen für die Instandhaltung der Häuser (Materialpreise, Arbeitslöhne) bedeutend gestiegen seien.

Hievon wird der Landeshauptmann in Kenntnis gesetzt.

12. Oktober 1926. H e r m a n n.

Diesen Erlaß hat die Landesregierung dem Oberlandesgerichtspräsidium in Graz am 24. November 1926 unter Zahl 340 M 11/1 durch das nachfolgende Schreiben zur Kenntnis bringen lassen:

„Zusolge Erlasses des Bundeskanzleramtes (Justiz), Zahl 212.577-16/26, hat der öö. Gewerbebund in Wien, II., Alspersbrückengasse 4, angeregt, die gemäß § 12 Mietengesetz am Sitze der Landesregierung gebildete Kommission zur Überprüfung der Angemessenheit des im § 2, Absatz 1, Punkt b, Mietengesetz, vorgesehenen Instandhaltungszinses einzuberufen, da seit 1. November 1922 die Auslagen für die Instandhaltung der

Häuser (Materialpreise, Arbeitslöhne) bedeutend gestiegen seien.

Es ergeht das Ersuchen, den Vorsitzenden der Landeskommision Graz, Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Vinzenz Bauer, hievon mit der Einladung zu verständigen, die obiger Anregung entsprechenden Veranlassungen zu treffen und die Beschlußfassung seinerzeit anher bekanntgeben zu wollen.“

Die Antwort, die das Amt der Landesregierung hierauf erhielt, lautete:

„Zu 3. 340 M 11/1-1926 wird mitgeteilt, daß die Landeskommision zur Überprüfung des Instandhaltungszinses bereits für den 15. Dezember 1926, vormittags halb 10 Uhr, in den Sitzungssaal des Landesgerichtes für ZRS. Graz, Nelkengasse Nr. 2, 2. Stock, Zimmer Nr. 89, einberufen ist.

Landeskommision zur Überprüfung des Instandhaltungszinses Graz, am 1. Dezember 1926.

Der Vorsitzende: Dr. B a u e r.“

Das Schreiben, mit der die Landeskommision einberufen wurde und das an die einzelnen Mitglieder der Kommission erging, hatte nachstehenden Inhalt:

„Auf Grund des § 12, MG. (GWB. Nr. 872 aus 1922) berufe ich die Landesmietkommission zur Überprüfung des Instandhaltungszinses zu einer Sitzung für den 15. Dezember 1926, vormittags halb 10 Uhr, in dem Sitzungssaale des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen in Graz, Nelkengasse 2, 2. Stock, Zimmer 89, ein.

Ich ersuche gleichzeitig die Herren Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, zu dieser Sitzung womöglich eine Zusammenstellung der Arbeitslöhne sowie der Preise der wichtigsten Baumaterialien Ende 1922 und Ende 1926 zu besorgen.

Graz, am 30. November 1926.

Der Vorsitzende: Dr. B a u e r.“

Über das Ergebnis der Sitzung erhielt ich folgende Mitteilung:

„An den Herrn Landeshauptmann von Steiermark. Mitteilung des Vorsitzenden der Landeskommision zur Überprüfung des Instandhaltungszinses in Steiermark.“

Die steiermärkische Landeskommision zur Überprüfung des Instandhaltungszinses war für heute, den 15. Dezember 1926, zur Sitzung einberufen worden. Dabei kam mit 4 gegen 1 (bzw. 3) Stimmen folgender Beschluß zustande:

Der Instandhaltungszins wird ab 1. Jänner 1927 auf das 4000fache des Friedenszinses erhöht.

Ich lege eine Abschrift des Sitzungsprotokolles und der Begründung des ursprünglichen Antrages der Hausbesitzerschaft bei, aus der sowohl der Hergang der Sitzung wie auch das Stimmenverhältnis ersichtlich ist.

Den Beschluß teile ich zur weiteren Amtshandlung gemäß § 12, Absatz 4, MG. (Kundmachung in der amtlichen Landeszeitung) mit.

Gleichzeitig teile ich mit, daß ich von diesem Beschluß auch dem Bundeskanzleramte (Justiz) Bericht erstatte, weil ich es für meine Pflicht halte, meine Rechtsansicht über diesen Beschluß auszusprechen:

Ich bin als Richter der Meinung, daß dieser Beschluß aus den von mir in der Sitzung geltend gemachten im Protokolle niedergelegten Gründen, und daß auch schon der Beschluß über die Vorfrage wegen der Ausführung des § 2, Absatz 1, Punkt b, im § 12, Absatz 1, MG., gesetzwidrig ist. Da ich weiter der Meinung bin, daß die Landeskommision in der Durchführung des § 12, Absatz 1, MG., eine delegierte Vollzugsgewalt hat, daß ihre Beschlüsse somit Verordnungscharakter tragen, glaube ich, daß dieser Beschluß gemäß Artikel 139, BVerfGes., vor dem Verfassungsgerichtshofe anfechtbar ist; den Antrag müßte in diesem Falle die Bundesregierung stellen.

Graz, am 15. Dezember 1926.

Dr. Vinz. Bauer

als Vorsitzender der Landeskommision."

Zugleich ging mir eine Abschrift des Protokolles über den Verlauf der Sitzung, das sich mit der in der Tagespresse enthaltenen Mitteilung deckt, und ein Nachweis für die nach § 2 des Mietengesetzes zulässige Erhöhung des Instandhaltungszinses zu.

Dieses Schreiben des Vorsitzenden der Landeskommision erledigte ich mit dem Schreiben vom 17. Dezember 1926, Zahl 340 M 11/3, das ich gleichfalls hier mit dem vollen Wortlaute widergebe:

"An die Landeskommision für Überprüfung des Instandhaltungszinses nach § 12, MG., zu Händen des Vorsitzenden Herrn Oberlandesgerichtsrates Dr. Vinzenz Bauer in Graz.

Mit Beziehung auf die Eingabe vom 15. Dezember 1926 wird mitgeteilt, daß die Kundmachung des Kommissionsbeschlusses vom 15. Dezember 1926 nach § 12, Absatz 4, MG. "in der amtlichen Landeszeitung" nicht durch den Landeshauptmann zu erfolgen hat.

Hiebei wird aufmerksam gemacht, daß beispielsweise die Veröffentlichungen, die nach § 4 der Advokatenordnung "in der amtlichen Landeszeitung" zu erfolgen haben, durch die Advokatenkammer, und zwar für Steiermark im Amtsblatte der "Grazzer Zeitung" verlaublich werden. Ebenso erfolgten die Veröffentlichungen von Vereinsvorständen nach § 26 des Gesetzes über das Vereinsrecht "in dem amtlichen Blatte", das ist in Steiermark im Amtsblatte der "Grazzer Zeitung", durch die Vereinsvorstände; die Kundmachung über die Umlagen für die Kammer für Arbeiter und Angestellte auf Grund der Verordnung vom 21. April 1921, BGBl. Nr. 242, werden von der steiermärkischen Kammer im Amtsblatte der "Grazzer Zeitung" verlaublich.

Nur aus der Bestimmung, daß eine Kundmachung "in der amtlichen Landeszeitung" zu erfolgen hat, kann also nicht geschlossen werden, daß die Kundmachung durch den Landeshauptmann zu veranlassen sei. Wenn im Falle des § 12 MG. dies beabsichtigt gewesen wäre, so hätte demnach eine diesbezügliche

ausdrückliche Bestimmung in den Text des Gesetzes aufgenommen werden müssen.

Gleichzeitig wird bekanntgegeben, daß die Beilagen der erwähnten Eingabe unter einem dem Bundeskanzleramte (Justiz) mit Beziehung auf den mit der Erledigung vom 24. November 1926, Zl. 340 M. 11/1, bekanntgegebenen Erlaß übermittelt werden."

Gleichzeitig habe ich das Bundeskanzleramt (Justiz) von dem Verlaufe der Angelegenheit durch das nachstehende Schreiben in Kenntnis gesetzt:

"Der dortige Erlaß vom 12. Oktober 1926, Zahl 212.577-16/1926, wurde mit Erledigung vom 24. November 1926, Zl. 340 M. 11/1, der Kommission nach § 12 MG. im Wege des Oberlandesgerichtspräsidentiums bekanntgegeben. Infolge dieses Erlasses wurde die Landeskommision für den 15. Dezember 1926 durch ihren Vorsitzenden einberufen. Über die in dieser Sitzung festgesetzten Beschlüsse hat der Vorsitzende der Kommission den nebst Beilage in Abschrift abgeschlossenen Bericht vom 15. Dezember 1926, Zl. 59, erstattet. Hierüber habe ich ihm die ebenfalls in Abschrift beiliegende Erledigung, Zl. 340 M. 11/3, zukommen lassen."

Am 18. Dezember 1926 erhielt ich seitens der Mieterschutz- und Kleinpächter-Vereinigung in Graz, Hofgasse 12, eine Zuschrift, welche lautete:

"An Herrn Landeshauptmann Universitätsprofessor Dr. Alfred Gürtler, Graz, Landhaus.

Antragsteller: Mieterschutzvereinigung in Graz, Hofgasse 12.

Vorschlag:

auf Abberufung des Herrn Raimund K e p p e r und Berufung des Herrn Hans P e r s i w o f s k y als Vertreter gemäß § 12, Absatz 3, Mieterschutz:

Vor ungefähr drei Jahren wurde auf Grund des Vorschlages der Mieterschutzvereinigung in Graz, Hofgasse 12, Herr Raimund K e p p e r als Vertreter der Mieter gemäß § 12, Absatz 3, Mieterschutz, in die Kommission zur Überprüfung der Instandhaltungszinse im Sinne des Absatzes 1 des erwähnten Gesetzes berufen.

Wir setzen hiemit die Landesregierung in Kenntnis, daß Herr Raimund K e p p e r seit nahezu drei Jahren aus unserer Organisation ausgetreten ist und nicht mehr als unser Vertrauensmann angesehen werden kann.

Wir beantragen daher, an seine Stelle unseren derzeitigen Obmann, Herrn Hans P e r s i w o f s k y, Buchdruckereidirektor in Graz, Jakominigasse Nr. 38, als Vertreter der Mieter zu berufen und ersuchen, diesem Vorschlage stattzugeben.

Graz, am 17. Dezember 1926.

Mieterschutz- und Kleinpächter-Vereinigung Graz,
Hofgasse 12.

Stefan Persiwofsky Hans."
Schriftführer.

Gemäß dem darin enthaltenen Vorschlage richtete ich am 20. Dezember 1926 unter Zl. 340 M 11/4, folgende Zuschrift an die Landeskommision:

„An die Landeskommission zur Überprüfung des Instandhaltungszinses, zu Händen des Vorsitzenden, Herrn Oberlandesgerichtsrates Dr. Vinzenz Bauer in Graz.“

Von der Mieterschutz- und Kleinpächter-Vereinigung in Graz, Hofgasse 12, ist mir das in Abschrift beiliegende Schreiben zugegangen. Gemäß dem darin enthaltenen Vorschlag berufe ich hiemit im Sinne des § 12, Absatz 3, des Mietengesetzes vom 7. Dezember 1922, BGBl. Nr. 872, an Stelle des Raimund R e p p e r den Buchdruckereidirektor Hans P e r s i w o f s k y in Graz, Jakominigasse Nr. 38, als einen der beiden gesetzlich vorgesehenen Vertreter der Mieter in die Landeskommission zur Überprüfung des Instandhaltungszinses.“

Gleichzeitig setzte ich von diesem Schreiben die Mieterschutz- und Kleinpächter-Vereinigung in Kenntnis.

Die mir zugekommenen Beschwerden über den Beschluß der Landeskommission, und zwar des Christlichsozialen Angestelltenbundes für Steiermark, des Verbandes der Vereinigung katholischer Arbeiter in Steiermark, der Vereinigung christlichsozialer Militärpersonen und deren Angehörigen für Steiermark, der Mietervereinigung Österreichs, Ortsgruppe Knittelfeld, des Landesverbandes der Festbesoldeten Steiermarks, des Beamtenwirtschaftsverbandes in Graz, des Landesverbandes der Ruheständler, des Vereines: Staatsbeamten des Ruhestandes, des Reichsverbandes der Alt-Witwen- und -Waisenrentner der Pensionsanstalten Österreichs, des Staatsbeamtenkassinos, des städtischen Beamtenvereines, der Mieterschutzvereinigung, des Militärgagistenverbandes, der Ortsgruppe Graz der Deutschen Verkehrsgewerkschaft-Ruheständler, der steiermärkischen Schutzaktion für Kronenwerke, des Vereines der Landesbeamten, des Mittelstandsfrauenbundes, des Landesverbandes der öffentlichen Angestellten und des Landesverbandes der Berufs-Militärgagisten, habe ich dem Vorsitzenden der Landeskommission zur zuständigen Behandlung abgetreten, und gleichzeitig in Abschriften dem Bundeskanzleramt (Justiz) zur Kenntnis gebracht.

Soweit die an mich gestellte Anfrage durch die vorstehende Darstellung des Sachverhaltes nicht beantwortet erscheint, beehre ich mich hiezu noch Folgendes zu bemerken:

Was den ersten Punkt der Anfrage anbelangt, welcher lautet:

„Ist der Landeshauptmann bereit, dafür zu sorgen, daß der ungesetzliche, die gesamte Bevölkerung beunruhigende Beschluß sistiert wird?“ so habe ich den Auftrag erteilt, Abschriften der Anfrage und des

stenographischen Protokolles über die Begründung dieser Anfrage unverzüglich dem Bundeskanzleramt (Justiz) und dem Vorsitzenden der Landeskommission zur Überprüfung des Instandhaltungszinses zu übermitteln. Als Landeshauptmann irgend welche Verfügungen wegen Sistierung des beanstandeten Beschlusses zu treffen, habe ich kein Recht. Ich mache übrigens aufmerksam, daß der in der Anfrage beanstandete Beschluß bisher noch nicht in der im § 12 des Mietengesetzes festgesetzten Weise, das ist in der amtlichen Landeszeitung, kundgemacht worden ist.

Unter Punkt 2 wurde an mich die Anfrage gerichtet, ob ich bereit sei, meinen ganzen Einfluß aufzubieten, dem Mietengesetz, das ein Bundesgesetz ist, Geltung zu verschaffen, eine legale Zusammensetzung der Kommission zu gewährleisten und weitere Kompetenzüberschreitungen dieser Kommission hintanzuhalten. Es ist selbstverständlich, daß ich diese Frage innerhalb jener Grenzen, die in der Fragestellung selbst gezogen sind, voll bejahen kann. Ich bin selbstverständlich bereit, so weit mein Einfluß reicht, dem Mietengesetz, sowie jedem anderen Gesetze Geltung zu verschaffen. Mein Einfluß auf dem Gebiete des Mietengesetzes beschränkt sich aber auf die Berufung der Vertreter der Hausbesitzer und der Mieter in die Kommission auf Grund von Vorschlägen der in Betracht kommenden Vereinigungen der Hausbesitzer und der Mieter nach § 12, Absatz 3, des Mietengesetzes.

Ich verweise diesbezüglich auf meine eingangs gemachten Mitteilungen. Zu einem weiteren Einschreiten bietet mir der Wortlaut des Mietengesetzes keine Handhabe. Wie in der Anfrage selbst betont wurde, ist das Mietengesetz ein Bundesgesetz, Lücken dieses Gesetzes können daher nur durch eine Bundesgesetznovelle, nicht aber durch ein Einschreiten von Verwaltungsorganen ohne gesetzliche Grundlage ausgefüllt werden.

(Beifall bei den Christlichsozialen.)

Hartleb: Ich stelle den Antrag auf Eröffnung der Wechselrede.

Präsident: Ich stelle die Unterstützungsfrage. (Geschieht.) Die Unterstützung ist nicht gegeben. Es entfällt also die Wechselrede.

Die nächste Sitzung des hohen Hauses findet statt morgen Dienstag, den 28. Dezember, um 3 Uhr nachmittags. Vorläufige Tagesordnung: Zuweisungen.

Hat jemand etwas dazu zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall.

Der Finanzausschuß und der Gemeinde- und Verfassungsausschuß halten jetzt eine halbe Stunde nach Schluß der Hausführung Sitzungen ab.

(Schluß der Sitzung um 4 Uhr nachmittags.)